OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852008/14/JS

Datum:
Linz, 17. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 23.5.2024 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18.4.2024, GZ: VERK-2019-502520/34-Kug, betreffend Entziehung einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz 1995 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin u. a. der Berechtigung für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit fünf (5) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ mit dem Firmensitz in X-Strasse.

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.4.2024 entzog der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin als Gewerbeinhaberin gemäß § 91 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) iVm § 5 Abs. 2 Z 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütBefG) diese Gewerbeberechtigung, da die erforderliche Zuverlässigkeit ihres handelsrechtlichen Geschäftsführers (B__, geb. tt.mm.jjjj, wohnhaft an der Geschäftsanschrift der Beschwerdeführerin) nicht gegeben sei.

1.3. Der angefochtene Bescheid wurde mit RSb-Brief an die Beschwerdeführerin als Empfängerin übersandt. Die Beurkundung der Zustellung des RSb-Briefs am Dienstag, 23.4.2024, gegen 13.00 Uhr, durch den postalischen Zusteller weist eine handschriftlich unterfertigte Übernahmebestätigung durch einen Empfangs-mitarbeiter der Beschwerdeführerin und den Hinweis

„zugestellt
Übernahmeverhältnis: Angestellter
Persönlich bekannt“

auf.

1.4. Der handelsrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführerin verließ am Dienstag, 23.4.2024, vormittags den Firmensitz und hatte nachmittags (14.30 Uhr bis 16.30 Uhr) bzw. ab 18 Uhr geschäftliche Auswärtstermine. Am Mittwoch, 24.4.2024, und Donnerstag, 25.4.2024, hatte er den ganzen Tag geschäftliche Auswärtstermine. Er erlangte am Donnerstag, 25.4.2024, abends nach seiner Rückkehr zum Firmensitz Kenntnis vom angefochtenen Bescheid.

1.5. Die Beschwerdeführerin erhob am Donnerstag, 23.5.2024, mittels E-Mail die gegenständliche Beschwerde und beantragte, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.6. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.6.2024 wies die belangte Behörde die Beschwerde der Beschwerdeführerin als verspätet zurück, da die Beschwerde gegen den am Dienstag, 23.4.2024, zugestellten Bescheid, erst am Donnerstag, 23.5.2024, und damit nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) erfolgt sei.

1.7. Mit E-Mail vom 25.6.2024 beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Sie monierte darin die Rechtsunwirksamkeit der Zustellung des Bescheides am Dienstag, 23.4.2024, da (zusammengefasst)

- der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin von Dienstag, 23.4.2024, bis Donnerstag, 25.4.2024, aufgrund von geschäftlichen Terminen nicht am Firmensitz anwesend gewesen sei, weshalb die Zustellung nach dem Zustellgesetz (ZustG) erst am darauffolgenden Tag, 26.4.2024, wirksam geworden sei;
- da die Zustellverfügung, also die Adressierung an die Beschwerdeführerin, ohne Angabe des konkret zum Empfang des Schriftstückes befugten Vertreters erfolgt sei;
- der Entzug einer Gewerbeberechtigung existenzbedrohende Folgen habe, weshalb die Zustellung aus besonders wichtigen Gründen im Sinn des § 22 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu eigenen Handen erforderlich gewesen sei;

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung vorgelegten Urkunde. Weiters wurden Auszüge aus dem Grundbuch, dem zentralen Melderegister, dem Firmenbuch und dem GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) beigeschaffen.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 1.1. gründen auf dem unbedenklichen GISA-Auszug betreffend die Beschwerdeführerin.

2.2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1.2., 1.5. bis 1.7. basieren zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 1.3. gründen auf dem postalischen Rückschein im Verfahrensakt der belangten Behörde und den damit in Einklang zu bringenden Protokollangaben der Vertreterin der Beschwerdeführerin (und zugleich Gattin des handelsrechtlichen Geschäftsführers) in der Beschwerdeverhandlung, wonach die Post meistens gegen 13:00 Uhr zur Beschwerdeführerin kommt, „es am Wahrscheinlichsten [ist], dass der RSb-Brief vom Empfang auf den Schreibtisch meines Mannes gelegt wurde“ und von dort in der Folge auf ihrem Schreibtisch landete (ON 13ad, Seite 3).

2.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 1.4. basieren ebenfalls auf den Protokollangaben der Vertreterin der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung (ON 13ad, Seite 2), die sie anhand des vorgelegten Auszuges aus dem Kalender des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführerin zu wesentlichen Teilen auch belegen konnte, mögen ihre Schilderungen zum fehlenden Kontakt mit ihrem Gatten von Dienstag (23.4.2024) Vormittag bis zum gemeinsamen Termin am Donnerstag (25.4.2024) Vormittag in Wien – in Anbetracht ihres Eheverhältnisses - auch phasenweise konstruiert gewirkt haben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungs-

behörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen.

3.3. Zu Recht ist die belangte Behörde von einer rechtswirksamen Zustellung des angefochtenen Bescheides am Dienstag, 23.4.2023, an einen Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin als Ersatzempfänger im Sinn des § 16 Abs. 2 ZustG ausgegangen, weshalb sich die erst am Donnerstag, 23.5.2024, übermittelte Beschwerde als verspätet erwies. Dazu im Einzelnen:

3.4. Ist der Empfänger – wie die Beschwerdeführerin - keine natürliche Person, so ist gemäß § 13 Abs. 3 ZustG das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen. Als ein solcher Vertreter kommt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der handelsrechtliche Geschäftsführer einer – wie hier – Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Betracht (vgl. VwGH 29.10.2015, 2013/07/0102)

3.5. Im gegenständlichen Fall konnte die Post den mit RSb-Schreiben versendeten Bescheid nicht am Dienstag, 23.4.2024, gegen 13 Uhr, an den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Beschwerdeführerin übergeben, da er sich zu diesem Zeitpunkt nicht am Firmensitz (und damit an der Abgabestelle der Beschwerdeführerin im Sinn des § 2 Z 4 ZustG) aufhielt.

3.6. Nach der Bestimmung des § 16 Abs. 1 ZustG durfte die Post in diesem Fall aber an den annahmebereiten Empfangsmitarbeiter der Beschwerdeführerin als Ersatzempfänger (im Sinn des § 16 Abs. 2 leg. cit.) eine Ersatzzustellung durchführen, zumal die Post auch keinen erkennbaren Grund zur Annahme haben musste, dass sich der handelsrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführerin (als deren Vertreter im Sinn des § 13 Abs. 3 leg. cit.) nicht regelmäßig am Firmensitz aufhält. So wies etwa auch der Kalender des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführerin keine durchgehende Abwesenheit vom Firmensitz für diesen Tag auf.

3.7. Eine derartige Ersatzzustellung gilt nach § 16 Abs. 5 ZustG (nur) dann nicht als bewirkt, wenn sich ergäben hätte, dass der handelsrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführerin (als deren Vertreter im Sinn des § 13 Abs. 3 leg. cit.) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht „rechtzeitig“ vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte:

3.7.1. Wird durch die Zustellung eines Bescheides – wie hier - der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der (Empfänger bzw. dessen) Vertreter nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch „rechtzeitig“ Kenntnis vom Zustellvorgang im Sinn dieser Bestimmung, wenn ihm ein für die Einbringung des Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt (vgl. etwa VwGH 22.7.2017,

Ra 2017/17/0343, zuletzt VwGH 30.8.2023, Ra 2023/10/0336, zum insoweit vergleichbaren § 17 Abs. 3 ZustG).

3.7.2. Die Rückkehr des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführerin und dessen Kenntnisnahme des angefochtenen Bescheides am Donnerstag, 25.4.2026, abends – und damit schon am zweiten Tag nach der Übernahme des RSb-Briefs durch den Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin – schadete sohin einer rechtswirksamen Zustellung des angefochtenen Bescheides an die Beschwerdeführerin am Dienstag, 23.4.2024, nicht, zumal der Beschwerdeführerin noch 26 volle Tage zur Beschwerdeerhebung verblieben.

3.8. Zum weiteren Beschwerdevorbringen:

3.8.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht es einer Behörde frei, bei der Zustellung eines - seinem Inhalt nach für eine (wie hier) unvertretene juristische Person bestimmten - Schriftstückes entweder einen individuell bestimmten, zur Empfangnahme befugten Vertreter oder die juristische Person selbst als Empfänger anzugeben. Die Anordnung des § 13 Abs. 3 ZustG, wonach das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter der juristischen Person zuzustellen ist, bedeutet nicht, dass damit der Kreis derer, denen zugestellt werden kann, abschließend geregelt ist. Die gegenständlich verfügte Zustellung an die Beschwerdeführerin selbst als Empfängerin war daher rechtens und die erfolgte Ersatzzustellung am Dienstag, 23.4.2024, auch unter diesem Gesichtspunkt rechtswirksam (vgl. nochmals VwGH 29.10.2015, 2013/07/0102; *Wessely* in *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht[3], § 13 Rz 6; *Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 13 K13 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

3.8.2. Nach der Bestimmung des § 22 zweiter Satz AVG ist bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgesehen ist, die Zustellung eines Bescheides zu eigenen Handen des Empfängers zu bewirken. Die GewO 1994 sieht nicht vor, dass ein Bescheid über die Entziehung der Gewerbeberechtigung zu eigenen Handen zuzustellen ist (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 361 Rz 8 [Stand 1.1.2015, rdb.at]; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, Kommentar Gewerbeordnung[4], § 361, Rz 4; *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 361 [Stand 1.3.2015, rdb.at]). Die Rechtsfolgen eines derartigen Entziehungsbescheides sind vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Vergleich zu anderen Bescheiden auch weder überdurchschnittlich bedeutsamer noch gewichtiger (vgl. VwGH 20.10.1987, 86/04/0059; darauf verweisend VwGH 27.5.1997, 96/04/0250), weshalb die gegenständliche Zustellung mittels eines RSb-Briefes am Dienstag, 23.4.2024, auch aus diesem Grund rechtswirksam war.

3.9. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid erfolgte sohin im Ergebnis verspätet, weshalb sie als unzulässig zurückzuweisen war.

3.10. Da nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 VwGVG der gegenständlichen Beschwerde, wäre sie zulässig erhoben worden, ex lege eine aufschiebende

Wirkung zugekommen wäre, erweist sich auch der mit der Beschwerde erhobene Aufschiebungsantrag der Beschwerdeführerin jedenfalls als unzulässig.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack